

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:AW: aktualisierte Anwendungshinweise Eritrea

Datum:Fri, 14 Apr 2023 12:57:17 +0000

Von:Frederick.Klenner@sozmi.landsh.de

An:Frederick.Klenner@sozmi.landsh.de

Verteiler: ZBHn in SH, LaZuF, VIII Ref. 40, VIII 41, VIII 4, BMI, NGOs

Az: 292-4116/2022-23216/2022-UV-52666/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 20.01.2023 haben wir Sie über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Zumutbarkeit der Abgabe einer Reueerklärung für eritreische Staatsangehörige informiert. Die damit verbundenen Anwendungshinweise möchten wir im Folgenden ergänzen:

- Die Abgabe einer Reueerklärung ist dann unzumutbar, wenn der/die Betroffene dies ausdrücklich und plausibel ablehnt. Eine weitergehende Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung ist nicht zu fordern. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Reueerklärung von Personen im dienstpflichtigen Alter, d.h. bei Frauen bis 47, bei Männern bis 57 Jahren gefordert. Zugleich lässt sich aus der Notwendigkeit der Abgabe einer Reueerklärung nicht automatisch die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung folgern. Hierfür ist eine ausdrückliche Willensbekundung der/des Betroffenen im o.g. Sinne erforderlich.
- Die Unzumutbarkeit der Reueerklärung gilt unter den genannten Voraussetzungen unabhängig vom Aufenthaltszweck, Aufenthalts- und Schutzstatus.
- Mit der Feststellung der Unzumutbarkeit im o.g. Sinn liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des §5 Abs.1 AufenthV vor. In der Folge hat die zuständige Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung über die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer zu treffen. Bei der Ermessensausübung ist das persönliche Interesse der Antragstellerin / des Antragstellers mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen. Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist die Personalhoheit des eritreischen Staates zu berücksichtigen. Die von rechtsstaatlichen Grundsätzen abweichende Strafverfolgungs- und Verwaltungspraxis des eritreischen Staates mindert hierbei die Schutzwürdigkeit seiner Personalhoheit.
- Bei subsidiär Schutzberechtigten ist das behördliche Ermessen auf Null reduziert, siehe hierzu auch die Ausführungen in der E-Mail vom 20.01.2023.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht

VIII 403

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

T +49 431 988-3267

F +49 431 988-6183267

frederick.klenner@sozmi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

www.facebook.com/Sozialministerium.SH

www.twitter.com/sozmiSH

www.instagram.com/sozialministerium.sh